

DR. THILO WEICHERT, WAISENHOFSTR. 41, 24103 KIEL

Eve Chaurand
Datenschutzbeauftragte von Change.org
Change.org Worldwide Ltd
11th Floor Whitefriars, Lewins Mead
Bristol, BS1 2NT
United Kingdom

Kiel, den 30.11.2015

Datenschutz bei Change.org – Ihr Blogbeitrag vom 18.11.2015

Sehr geehrte Frau Chaurand,

erst kürzlich wurden wir durch Dritte auf Ihren Blogbeitrag vom 18.11.2015 hingewiesen:

<http://blog-de.change.org/post/133458899989/b%C3%BCrgerbeteiligung-und-datenschutz-geh%C3%B6ren-f%C3%BCr-uns>

Dabei handelt es sich um die deutschsprachige Übersetzung Ihrer englischsprachigen E-Mail an mich vom 16.11.2015 kurz vor der Veröffentlichung der Presseerklärung durch unser „Netzwerk Datenschutzexpertise“. Ich hatte Ihnen hierauf schon mit E-Mail vom 24.11.2015 geantwortet. Nachdem Sie Ihre Reaktion gegenüber dem Netzwerk veröffentlicht haben, erlauben wir uns bzgl. des Ihnen nun vorliegenden Schreibens dasselbe zu tun.

Zunächst möchte ich auf Folgendes hinweisen: Bei der Auseinandersetzung über den Datenschutz bei Change.org mit Ihnen handelt es sich nicht, wie Sie unterstellen, um eine persönliche Initiative des ehemaligen Datenschutzbeauftragten von Schleswig-Holstein, sondern um eine Initiative des „Netzwerks Datenschutzexpertise“, dem ich angehöre.

Die in Ihrem Blogbeitrag erwähnten Aspekte waren dem Netzwerk Datenschutzexpertise bei der Veröffentlichung unseres Gutachtens bekannt und wurden dort schon ausführlich zitiert, berücksichtigt und aus Datenschutzsicht bewertet. Die von unserem Netzwerk vorgenommene Bewertung musste deshalb nicht geändert werden. Bevor ich nun auf Ihre Argumente erneut eingehe, möchte ich zu Ihrer nach dem 17.11.2015 (Datum unserer Presseveröffentlichung) vorgenommenen Impressumsänderung Stellung nehmen:

Sie haben die Impressumsangaben auf Ihrer Webseite insofern geändert, als Sie den Hinweis auf Ihr Büro in Berlin/Deutschland entfernt haben. Diesen Schritt erklären wir uns damit, dass Sie eine Prüfung durch eine deutsche Datenschutzbehörde vermeiden wollen, indem Sie das Bestehen einer deutschen Niederlassung leugnen. Ich kann verstehen, dass Sie wegen der praktizierten niedrigeren Datenschutzstandards in Großbritannien eine dortige Datenschutzprüfung einer Prüfung durch eine deutsche Datenschutzbehörde vorziehen. Die Nichterwähnung im Impressum ändert aber nichts daran, dass Change.org gemäß den vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) gesetzten Standards eine Niederlassung in Berlin hat und deshalb im Beschwerdefall eine Prüfung durch eine deutsche Aufsichtsbehörde erfolgen muss.

Gemäß den Urteilen des EuGH vom 01.10.2015 (Weltimmo, C-230/14, Rn. 28, 31) und vom 13.05.2014 (Google Spain, C-131/12, Rn. 48) ist es für die Annahme einer Niederlassung im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedsstaates relevant, ob eine effektive und tatsächliche, auch geringfügige Ausübung einer Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung erfolgt, wobei es auf die Rechtsform der Niederlassung nicht ankommt. Die Nichterwähnung im Impressum schließt die Annahme einer Niederlassung nicht aus. Es dürfte von Ihnen nicht bestritten werden, dass Ihr Büro in Berlin den genannten Anforderungen des EuGH einer Niederlassung genügt.

Sie behaupten in Ihrem Blog, dass Sie keine „vergleichbare Plattform in Deutschland (kennen), die sich solche strikten Datenschutzrichtlinien auferlegt“. Die von unserem Netzwerk genannten Datenschutzerfordernungen sind grundrechtlich geforderte und gesetzlich konkretisierte Pflichten, die sich eine verantwortliche Stelle nicht, wie Sie mit Ihrer Formulierung nahelegen, selbst auferlegt. Das Netzwerk hatte bisher keinen Anlass, die Beteiligungsplattform von Campact datenschutzrechtlich zu überprüfen. Nach der dortigen Darstellung bestehen dort die von uns monierten Datenschutzverstöße nicht:

<https://blog.campact.de/2015/11/datenschutz-campact-ist-anders/>

Unser Netzwerk hat im Gutachten berücksichtigt, dass Sie eine „öffentliche Petitionsplattform“ sind, bei der Menschen mit ihrem Namen oder ihrem Pseudonym für eine Sache eintreten. Dies erlaubt Change.org aber nicht, darüber hinausgehend sensible Daten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

Die von Ihnen erwähnte Datenschutz-Richtlinie wurde in unserem Gutachten umfassend gewürdigt. Allein die Nutzung von Change.org impliziert aber keine umfassende Zustimmung hierzu, wie Sie unterstellen. Von Ihnen müssen die strengen Anforderungen an Allgemeine Geschäftsbedingungen beachtet werden (§§ 305 ff. BGB). Datenschutzrechtlich wirksame Zustimmungen unterliegen nach § 4a BDSG, § 13 Abs. 2 TMG zusätzlichen Anforderungen, denen Ihre Datenschutz-Richtlinie weder inhaltlich noch im Hinblick auf die Wahlfreiheit genügt.

Sie behaupten, Sie würden weder Daten über die politischen Einstellungen der Nutzerinnen und Nutzer speichern oder verarbeiten, noch Rückschlüsse auf politische Einstellungen ziehen, sondern nur in Echtzeit das „Nutzungserlebnis auf unserer Plattform“ anpassen. Ich muss Sie fragen: Was erlaubt mehr an Rückschlüssen auf politische Einstellungen als die Unterzeichnung von Petitionen? Und was ist die Anpassung des Nutzungserlebnisses auf Ihrer Plattform anderes als eine Auswertung einer Echtzeitprofilierung politischer Meinungen?

Vor Erstellung unseres Gutachtens haben wir Ihr Finanzierungsmodell zur Kenntnis genommen. Im Gutachten haben wir ausführlich dargelegt, dass die von Ihnen unterstellten Zustimmungen zu Werbenutzungen nicht den Anforderungen des deutschen Datenschutzrechtes genügen.

Die Aufhebung der Safe-Harbor-Regelung macht Ihre Datentransfers von Europa in die USA unzulässig. Diese Unzulässigkeit basiert u. a. auf dem Umstand, dass der US-Geheimdienst NSA massenhaft und anlasslos auf Ihre Daten zugreifen kann und dies auch tatsächlich tut. Was Sie – insbesondere angesichts der Sensibilität der politischen Meinungsdaten – hiergegen tun, haben Sie nicht dargelegt. Als Alternative zu Safe Harbor führen Sie „andere Maßnahmen ein, um legal Daten von EU-Bürgerinnen und -Bürgern in den USA speichern zu können, inklusive des Aufsetzens von Standardvertragsklauseln oder verbindlichen Unternehmensregelungen“. Wir weisen Sie auf unsere ausführliche Stellungnahme dazu hin, dass der Rückgriff auf bestehende Standardverträge rechtlich nicht ausreicht:

<http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/dokument/folgen-der-safe-harbor-entscheidung-des-eugh>

Ihre Hinweise auf die Opt-out-Möglichkeiten bei der Nutzung von Analyse-Tools waren uns bei Erstellung unseres Gutachtens bekannt und wurden darin umfassend – als unzureichend – gewürdigt.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Sie – entgegen der Darstellung in Ihrer Datenschutz-Richtlinie – in den Betroffenenrechten „kein freiwilliges Zugeständnis, sondern eine bindende Verpflichtung“ sehen. Wir bitten Sie, dies dann auch so Ihren Nutzerinnen und Nutzern mitzuteilen.

In unserem Gutachten haben wir die Transparenzdefizite hinsichtlich Ihrer Datenverarbeitung ausführlich dargelegt. Diese Defizite haben Sie mit Ihrem Blogeintrag nicht beseitigt. Durch die Änderung Ihres Impressums haben Sie diese vielmehr weiter erhöht.

Wir wiederholen unsere Feststellung, dass wir politische Beteiligung im Internet als ein wichtiges Anliegen ansehen. Daher möchten wir Sie dringend auffordern, Ihr Angebot endlich datenschutzkonform umzugestalten. Ein datenschutzwidriges Beteiligungsportal gefährdet in nicht verantwortbarer Weise die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Betroffenen. Sie müssen hieraus die nötigen Konsequenzen ziehen.

Ebenso wie wir Ihren Blogbeitrag in unserem vorliegenden Schreiben verlinkt haben, legen wir Ihnen nahe, das auf unserer Webseite dokumentierte Schreiben als Kommentar mit Ihrem Blogbeitrag zu verlinken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert